

Zu pauschalen Schweigepflichtentbindungserklärungen

Bundesverfassungsgericht sieht die Beschwerdeführerin in ihrem Recht

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2006 hat das Bundesverfassungsgericht (Az. 1 BvR 2027/02) entschieden, dass Versicherte zur Wahrung ihrer informationellen Selbstbestimmung die Unterzeichnung einer allgemeinen Schweigepflichtentbindungserklärung verweigern können.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Verfahren hatte das Gericht über die Beschwerde einer Versicherten zu entscheiden, die die Unterzeichnung einer allgemeinen Schweigepflichtentbindung verweigert hatte.

Das Versicherungsunternehmen hatte hierauf Versicherungsleistungen abgelehnt. Dass die Versicherte angeboten hatte, statt der allgemeinen Schweigepflichtentbindung Einzelermächtigungen für jedes Auskunftsersuchen zu erteilen, war für die Versicherung nicht ausreichend.

Gegen die Verweigerung der Versicherungsleistungen zog die Versicherungsnehmerin vor Gericht und unterlag damit vor den Instanzgerichten.

Das zuletzt angerufene Bundesverfassungsgericht sieht die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

Zugleich hat das Gericht mit dem Urteil auch das Recht der Versicherten bestätigt, für die Prüfung von Leistungsanträgen eine umfassende Mitwirkung des Versicherten ein-

schließlich der Offenlegung aller sachdienlichen Informationen verlangen zu können. Grundsätzlich ist die derzeit verwendete umfassende Schweigepflichtentbindungserklärung deshalb weiterhin zulässig.

Allerdings muss dem einzelnen Versicherten zur Wahrung seiner informationellen Selbstbestimmung eine Alternative angeboten werden.

Diese kann insbesondere darin bestehen, jeweils Einzelermächtigungen zur Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu erteilen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu klargestellt, dass die z. B. mit Einzelfallermächtigungen verbundenen höheren Kosten und die Nachteile aus der Verzögerung der Leistungsprüfung letztlich von dem Versicherten zu tragen sind, der eine allgemeine Schweigepflichtentbindungserklärung ablehnt. Die Kosten dürften allerdings nicht so hoch sein, dass sie einen informellen Selbstschutz unzumutbar machen.

Verweigert der Versicherte darüber hinaus eine zur Leistungsprüfung nötige Schweigepflichtentbindung im Einzelfall bzw. die Übermittlung entsprechender Informationen, ist der Versicherer berechtigt, den Leistungsantrag abzulehnen.

Da der Zahnarzt regelmäßig nicht wissen wird, ob vorgelegte Erklärungen noch unwiderrufen sind oder

ob dem Versicherten die vom Verfassungsgericht geforderten Alternativen geboten wurden, empfiehlt die Bundeszahnärztekammer auch weiterhin für jede Rückfrage von Krankenversicherungen sich konkrete auf den Einzelfall bezogene Einwilligungen vorlegen zu lassen.

Rechtsanwalt René Krouský,
Bundeszahnärztekammer

Ärztin muss keine Gebühren für Autoradio zahlen

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat der Klage einer Fachärztin stattgegeben, die sich gegen die Erhebung von Rundfunkgebühren für ein in ihrem PKW befindliches Radio gewendet hatte. Die Medizinerin betreibt in der Innenstadt Göttingens eine Facharztpraxis. Sie zahlt für ihre privat genutzten Rundfunkempfangsgeräte Rundfunkgebühren. Der Norddeutsche Rundfunk wollte jedoch weitere Gebühren für das in ihrem PKW befindliche Radiogerät einfordern – was die Ärztin ablehnte:

Es handele sich um ein gebührenfreies Zweitgerät, da das Kfz nicht zu beruflichen Zwecken genutzt werde. Sie erledige mit dem Fahrzeug weder Hausbesuche noch benutze sie es anderweitig in Ausübung ihrer Tätigkeit als Ärztin. Vielmehr setze sie es ausschließlich für private Zwecke ein, wozu auch die Fahrten von ihrer Wohnung zur Praxis und zurück zählten. Da das Fahrzeug nicht Bestandteil ihres Betriebsvermögens sei, dürfe sie nicht anders behandelt werden als abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, deren Rundfunkgeräte in ihren Fahrzeugen auch Zweitgeräte seien, argumentierte die Klägerin.

Mit ihrer Klage hatte die Ärztin Erfolg: Das Gericht führte unter anderem aus, Zweitgeräte in Fahrzeugen seien nur dann rundfunkgebührenpflichtig, wenn die Fahrzeuge zu anderen als privaten Zwecken genutzt würden. Die Fahrten der Klägerin zwischen ihrer Wohnung und ihrer Praxis seien dem privaten Bereich zuzuordnen.

VG Göttingen, AZ: 2 A 394/06

Urteil des Amtsgerichts Kiel

Parodontal-Screening-Index analog berechnungsfähig

In einem von der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein unterstützten Rechtsstreit einer Patientin gegen ihre private Krankenversicherung ging es um die Frage der Rechtmäßigkeit der Analog-Berechnung zur Feststellung des Parodontal-Screening-Index (PSI) nach GOZ 401. Während die Versicherung argumentierte, diese Leistung sei bereits in der GOZ Nr. 100 „Erstellen eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen ...“ enthalten, argumentierte der behandelnde Zahnarzt zu Recht, der PSI sei ein parodontaler Index zur Feststellung

des Zustands des marginalen Parodontiums, nicht jedoch ein Index zur Beurteilung der Mundhygiene, so wie unter GOZ 100 subsumiert. Das Gericht erkannte – auch aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme – die Nebeneinanderberechnung des Mundhygienestatus und des PSI an, ebenso wie die Analogberechnung des PSI nach GOZ 401. Die seitens der Versicherung erhobene Berufung wurde zurückgezogen, so dass das Urteil rechtskräftig ist (AG Kiel, Az. 117 C 118/03, Urteil vom 2.3.2006).

Dr. K. Ulrich Rubehn
Vorstand für Gebührenrecht der ZÄK S-H